Norddeutsche Allgemeine Zeitung.

Abend-Ausgabe.

Inserate übernehmen ausserhalb Berlin's: Bonn: M. Cohen. — Bremen: E. Schlotte. — Cassel: Th. Dietrich & Co. — Frankfurt a. M.: G. L. Daube & Co., Jäger's Buchhandl. — Hamburg: Haasenstein & Vogler, Joh. Mossbach, Andolf Mosse. — Hannover: Carl Schüssler. — Mainz: D. Freux. — Minden: C. Marowski. —

Würzburg: Stahel's Buchhandlung. — Wien: A. Oppelik, Stubenbastei 2. — England, Frankreich, Holland und Belgien: G. L. Daube & Co. in Paris, 31bis Faubourg-Montmartre et 11 Passage Verdeau. — l'ar Frankreich: Havas, Laffite & Co., Place de la Bourse 8. — Polen und Russland: Rajchman & Frendler in Warschau, Senatorenpass 22.

Nr. 223. **Berlin, Montag den 9. Juni 1879.** **18. Jahrgang.**

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" erscheint täglich Morgens und Abends, mit Ausnahme von Sonntag Abend und Montag Morgen. Der Abonnementspreis beträgt für das Deutsche Reich und die österreichisch-ungarische Monarchie vierteljährlich **7 Mark 50 Pf.**, für Berlin nehmen **sämmtliche Spediteure, Post-Expeditionen,** sowie die **Expedition** dieser Zeitung, **Wilhelmstrasse 32,** Abonnements vierteljährlich zum Preise von **7 Mark 50 Pf.** incl. Bringerlohn entgegen. Preis der einzelnen Nummer 10 Pf. Inserate nimmt die Expedition an. Preis pro fünfspaltige Petitzeile **40 Pf.** Beiträge für die **Redaktion** der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" sind an diese **Berlin SW. Wilhelmstr. 32,** zu richten, **und wird gleichzeitige Honoraranzahe erbeten. Nachträgliche Honoraransprüche finden keine Berücksichtigung,** unbenützte Einsendungen können nicht aufbewahrt werden. Die Redaktion und die Expedition **frankiren** alle ihre Sendungen, nehmen daher auch nur **frankirte** Briefe an.

Politischer Tagesbericht.

Berlin, 9. Juni.

Vertheuerung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse — das ist das Schreckgespenst, welches jetzt von den Gegnern der Getreide- und Viehzölle ins Gefecht geführt wird — und damit dieses Gespenst bei der großen Masse auch den gehörigen Eindruck mache, wird die drohende Vertheuerung des Brodes und Fleisches des armen Mannes ganz besonders betont. Selbst Herr Lasker hat in seiner letzten Rede gegen den Getreidezoll — in der Reichstagssitzung vom 23. Mai — wenigstens den Pfennig des armen Mannes zur Unterstützung seiner dem Reichskanzler entgegensetzenden Ansichten herbeigezogen. Er bestritt, daß es gerecht sei, dem Grundbesitz durch Einführung des Getreidezolls zu Hülfe zu kommen. „Wenn Sie, so sagte er, die gleichvertheilende Gerechtigkeit anrufen, ist die Methode eine gerechte, dem armen Mann seinen Pfennig abzunehmen und mit diesen angesammelten Pfennigen die Besitzer von einer Last zu befreien." „Bravo links" — und der Zwischenruf „sehr richtig" belohnte den Redner für diese Bemerkung. Jedoch dürfte die Frage an Herrn Lasker und seine Gesinnungsgenossen eine sehr berechtigte sein, warum denn grade der arme Mann durch eine Vertheuerung der nothwendigen Lebensbedürfnisse besonders leiden soll. Die Ansicht derjenigen wissenschaftlichen Autoritäten, auf welche die Freihändler sonst zu schwören pflegen, die Ansicht von Adam Smith und Ricardo ist dies keineswegs — und vielleicht ist dies der Grund, weshalb Herr Lasker, bevor er den Pfennig des armen Mannes so pathetisch in Schutz nahm, die merkwürdige Erklärung abgab: „Weder ist die Wissenschaft so weit gediehen, erläutern zu können, wer unmittelbar (!) die Last der Zölle zu tragen hat, noch sind allgemeine Grundsätze dafür aufzustellen." — Dieses der Wissenschaft von Herrn Lasker gegebene Mißtrauensvotum soll uns aber nicht abhalten, unseren Lesern wenigstens die Ansicht von Adam Smith mitzutheilen, die dieser Vater aller Freihändler über die Frage, wer die Steuern, welche auf nothwendige Lebensbedürfnisse, wie Brod und Fleisch, gelegt werden, zu tragen habe, in seinem Werke über den Nationalreichthum kundgegeben hat. Dort heißt es, um von vielen anderen gleichlautenden Stellen nur eine hervorzuheben, im Abschnitt „taxes of commodities" Buch V., Kap. I. p. 401 der Edinburger Ausgabe von 1870:

Hierbei muß bemerkt werden, daß der Luxusaufwand und nicht die nothwendigen Ausgaben der unteren Volksklassen besteuert werden müssen; die endgültige Bezahlung irgend einer Steuer, welche auf deren nothwendige Bedürfnisse gelegt wird, würde gänzlich auf die besser gestellten Volksklassen fallen (the final payment of any tax upon their necessary expense would fall altogether upon the superior ranks of people).

Smith begründet diesen Satz durch den Nachweis, daß Steuern auf nothwendige Lebensbedürfnisse immer den Arbeitslohn erhöhen müssen, und zwar entweder sofort, wenn die eingeführte Steuer so hoch ist, daß bei den bisherigen Löhnen der Arbeiter eben nicht leben kann, oder, falls die Steuer unbeträchtlich ist, nach einer Zwischenzeit, in welcher wegen des ungenügenden Lohnes die Heirathen sich mindern, die Auswanderung vermehrt wird, kurzum, das Angebot der Arbeit sich mindert, in Folge dessen zuletzt die Arbeitgeber, um wieder Arbeiter heranzuziehen, gezwungen sind, den Lohn, entsprechend dem gestiegenen Preise der Lebensmittel, zu erhöhen. Smith schreibt daher (p. 394 ib.):

Die mittleren und oberen Volksklassen müssen sich, wenn sie ihr eigenes Interesse verstehen, jeder Besteuerung nothwendiger Lebensbedürfnisse widersetzen.

Smith kannte eben noch keine soziale Frage; doktrinair, wie er war, hielt er es für eine Forderung der Gerechtigkeit, daß alle Steuern von allen Volksklassen gleichmäßig getragen würden, und bekämpfte somit auch die Steuern auf nothwendige Lebensbedürfnisse recht nett im Interesse der besser situirten Volksklassen, weil diese Steuern seiner Ansicht nach von den armen Leuten, der großen Mehrheit der Nation, nicht an ihrem Theile mitgetragen würden. Und welche Veränderung der Zeiten! Die heutigen Freihändler befürchten, daß solche Steuern dem armen Mann seinen Pfennig nehmen. Es war ja auch im Interesse des armen Mannes, daß die Schlacht- und Mahlsteuer aufgehoben wurde; die Volksdemagoge versprachen ihm von dieser Aufhebung billige Fleisch- und Brodpreise. Die Erfahrung hat diesen Versprechungen ein Dementi gegeben, und wir sind der Ueberzeugung, die Einführung mäßiger Zölle auf Getreide und Vieh wird auch den jetzt ertönenden Schreckensrufen von Vertheuerung der Lebensbedürfnisse ein Dementi geben. Aber sollen auch die Preise wider Erwarten steigen, dem armen Mann wird das gewiß nichts schaden. Denn nicht blos Adam Smith, nein, die Erfahrung und das tägliche Leben lehrt uns, daß überall in zivilisirten Ländern der Arbeitslohn im Verhältniß zu den Preisen der Lebensmittel steht, und es gilt hier: „Je theurer die Lebensmittel, desto höher der Lohn."

In Nr. 204 dieses Blattes haben wir gelegentlich einer Besprechung des **Vereins-Freikartenwesens** auf den Bahnen des deutschen Eisenbahn-Vereins mitgetheilt, daß die Gesammtzahl der ausgegebenen Vereinskarten sich auf vielleicht 1800 belaufe. Wir müssen uns nach genauer Information berichtigen. Die Zahl der Karten beträgt nicht 1800 sondern 2745. Im Besitze von Personen, welche nicht Eisenbahnfachmänner sind, sondern ganz andere Lebensstellungen einnehmen, befinden sich davon etwa 450 Vereinskarten, der bei weitem größte Theil der letzteren, etwa drei Viertel, entfällt auf nicht deutsche Eisenbahnen. — Aber auch für die Eisenbahnfachmänner selbst ist über das sachliche Maß hinausgegangen.

Wir sind in der Lage, den folgenden Wortlaut der Protesterklärung mittheilen zu können, welchen der kaiserliche Generalkonsul für Egypten, Freiherr v. Saurma, am 18. Mai d. J. im Auftrage seiner Regierung dem Wesir übergeben hat:

„Die kaiserliche Regierung erblickt in dem Dekret vom 22. April, durch welches einseitig unter Aufhebung bestehender, anerkannter Rechte seitens der egyptischen Regierung die Regelung der Schuldverhältnisse bestimmt wird, eine offene und direkte Verletzung der mit der Justizreform übernommenen internationalen Verpflichtungen, muß dem Dekrete jede rechtsverbindliche Wirkung mit Bezug auf die Kompetenz der gemischten Gerichtshöfe und der Rechte der Reichsangehörigen absprechen, und macht den Vizekönig für alle Konsequenzen seines rechtswidrigen Verfahrens verantwortlich."

Der Ober-Zeremonienmeister Graf von Stillfried veröffentlicht nachstehende „Allerhöchst befohlene Ordnung der Feierlichkeiten bei der am 11. Juni 1879 stattfindenden Goldenen Hochzeit Ihrer Majestäten des Kaisers und Königs Wilhelm und der Kaiserin und Königin Augusta":

Mittwoch, den 11. Juni 1879, als am Tage der Goldenen Hochzeit Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Majestäten, Mittags um 11½ Uhr, begeben sich die Fürstlichen und die Excellenzen-Damen, der Reichskanzler, die General-Feldmarschälle, die hier anwesenden Ritter des Hohen Ordens vom Schwarzen Adler, die Chefs fürstlicher Häuser, die Generale der Infanterie und der Kavallerie und die aus den Provinzen eingetroffenen kommandirenden Generale, die Generallieutenants und die Generalmajors, die Staatsminister, die Bevollmächtigten zum Bundesrathe, die Präsidien des Reichstages und beider Häuser des Landtages, die Wirklichen Geheimen Räthe, die sonstigen Excellenzen vom Zivil und die Oberpräsidenten, die Räthe erster Klasse, die Spitzen der städtischen Behörden von Berlin, Potsdam und Charlottenburg, sowie die aus den verschiedenen Provinzen des preußischen Staates und den anderen deutschen Bundesländern hier erschienenen Deputationen nach der Neuen Kapelle des königlichen Schlosses zu Berlin.

Die Anfahrt ist von der Schloßfreiheit her unter Portal Nr. 3 (Abtheilung links).

Um dieselbe Zeit versammeln sich die Obersten Hof-, die Ober-Hof- und Hofchargen, die General-Adjutanten, die Generale à la suite und die Flügel-Adjutanten Sr. Majestät des Kaisers und Königs, der Minister des königlichen Hauses und der Geheime Kabinetsrath, die Ober-Hofmeisterin Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin, Allerhöchstderen Palast- und Hofdamen, sowie der Ober-Hofmeister und die diensthuenden Kammerherren in den dazu in Bereitschaft gehaltenen, in der ersten Etage des königlichen Schlosses nach der Schloßfreiheit hin gelegenen Gemächern, um daselbst die Ankunft Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Majestäten zu erwarten.

Die Anfahrt ist ebenfalls von der Schloßfreiheit her unter Portal Nr. 3 (Abtheilung links).

Bald nach 11½ Uhr erscheinen die Mitglieder der Königlichen Familie und die Hohen Anverwandten des Kaiserlichen Jubelpaares, welche am 10. Juni Abends in Berlin eingetroffen sind, im Weißen Saale, woselbst Sie von Ihren Kaiserlichen und Königlichen Hoheiten dem Kronprinzen und der Kronprinzessin empfangen werden.

Die Gefolge treten in die Bildergallerie.

Die Anfahrt ist von der Lustgartenseite her unter Portal Nr. 4.

Ihre Kaiserlichen und Königlichen Majestäten begeben Allerhöchst Sich, unter Vortritt der Hof-, der Ober-Hof- und der Obersten Hofchargen und Hofbeamten, unter Anschluß der gesammten Gefolges, nach dem Weißen Saale und nehmen daselbst die Glückwünsche der dort versammelten Mitglieder der Königlichen Familie und Allerhöchstihrer Hohen Anverwandten entgegen. Nur die Obersten Hofchargen Seiner Majestät, so wie die Ober-Hofmeisterin und die beiden Palastdamen Ihrer Majestät haben in den Weißen Saal einzutreten, während alle anderen Personen des Vortritts und des Gefolges Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Majestäten Allerhöchstderen Rückkehr auf der Kapellentreppe erwarten.

Sobald Seine Majestät der Kaiser und König den Befehl zum Beginn der kirchlichen Feier ertheilt haben, geleitet der Ober-Zeremonienmeister Graf v. Stillfried die Allerhöchsten und die Höchsten Herrschaften zu den vom Altare Platz. Die Hofdamen ordnen sich in der Art, daß sie dem Hinzugehen folgleich wieder vertreten können.

Der königliche Hofprediger und Schloßpfarrer, Ober-Konsistorialrath Dr. Koegel verrichtet die kirchliche Handlung.

Bei der Einsegnung des Allerdurchlauchtigsten Jubelpaares werden 101 Kanonenschüsse abgefeuert, wozu der diensthuende Flügeladjutant das Zeichen giebt. Nach der kirchlichen Feier begiebt der Zug der Allerhöchsten und der Höchsten Herrschaften Sich in der vorgeschriebenen Ordnung nach dem Weißen Saale zurück. Dort verabschieden Sich die Hohen Anverwandten des Kaiserlichen Jubelpaares bei Allerhöchstdemselben und begeben Sich in der Richtung der alten Kapelle in ihre Appartements resp. verlassen das Königliche Schloß über die daselbst bereitete Treppe.

Die Abfahrt ist unter Portal Nr. 4 nach der Lustgartenseite.

Inzwischen ist um 12½ Uhr das diplomatische Korps, welches von der Lustgartenseite her durch Portal Nr. 5 bei der Wendeltreppe die Vorfahrt genommen hat, im Ritterlaal erschienen. Um 1 Uhr versammeln sich die anwesenden fürstlichen und Excellenzen-Damen und die geladenen verheiratheten Damen der Hofgesellschaft mit ihren Ehegatten in der Rotten (drap d'or-) und in der Brandenburgischen Kammer. Die Anfahrt ist von der Lustgartenseite her durch Portal Nr. 5 bei der Wendeltreppe.

Ihre Kaiserlichen und Königlichen Majestäten begeben den Thron nicht, nimmt Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz, links Ihre Kaiserliche und Königliche Hoheit die Kronprinzessin Stellung. Die obersten Hofchargen und das Gefolge Seiner Majestät des Kaisers und Königs rangiren sich rechts, das Gefolge Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin rangirt sich links vom Throne. Die Ober-Hofs und die Hofchargen stellen sich dem Throne gegenüber in einer Reihe auf. Das diplomatische Korps, welches inzwischen aus dem Rittersaale durch die angrenzenden Gemächer und das double-appartement der Bildergallerie nach dem Weißen Saale geleitet worden ist, macht nunmehr Ihren Kaiserlichen und Königlichen Majestäten seine Kur.

Die Abfahrt erfolgt von der Kapellentreppe aus unter Portal Nr. 3 nach der Schloßfreiheit.

Nach dem diplomatischen Korps nähern sich die in der Kapelle versammelt gewesenen Personen dem Kaiserlichen Jubelpaare. Die Damen defiliren, in ununterbrochener Reihe vorschreitend, einzeln vor Allerhöchstdenselben. Die Herren erscheinen kategorienweise am Throne; jede Kategorie, in sich dicht aufschließend, macht vor demselben so lange Halt, bis sie Ihren Kaiserlichen und Königlichen Majestäten ihre Huldigungen dargebracht hat. Die Deputationen folgen, nach Provinzen geordnet, geführt von dem betreffenden Oberpräsidenten. Diese Personen begeben sich hierauf durch das double-appartement der Bildergallerie nach der alten Kapelle und verlassen das Schloß über die daselbst gelegene Treppe.

Die Abfahrt ist unter Portal Nr. 4 nach der Lustgartenseite.

Sobald diese Kour sich ihrem Ende nähert, schreiten die in der Brandenburgischen und in der Rotten (drap d'or-) Kammer Versammelten sich an den Ausfluß der Bildergallerie zu, nehmen durch das Königinnen-Gemach den Eintritt in den Weißen Saal und machen sodann, ebenfalls in ununterbrochener Reihe vorschreitend und den Weißen Saal in der Richtung nach der neuen Kapelle zu durchmessend, und zwar zuerst die Damen und sodann die Herren, Ihren Kaiserlichen und Königlichen Majestäten die Kour.

Die Abfahrt der Damen und Herren, welche sich in der Rotten (drap d'or-) und in der Brandenburgischen Kammer versammelt haben, erfolgt nach Wahl, unter Portal Nr. 4 oder bei der Wendeltreppe.

Nach beendigtem Empfange erheben Sich Ihre Kaiserlichen und Königlichen Majestäten und verlassen unter dem großen Vortritt und unter Anschluß des gesammten Gefolges das königliche Schloß.

Die Abfahrt erfolgt unter Portal Nr. 3 nach der Schloßfreiheit.

Nachmittags um 5 Uhr Familientafel bei Ihren Kaiserlichen und Königlichen Majestäten im königlichen Palais für die Mitglieder der königlichen Familie und die Allerhöchsten und Höchsten Gäste und Marschalltafel im königlichen Schlosse.

Abends um 8 Uhr Festvorstellung im königlichen Opernhause hierselbst.

Donnerstag, den 12. Juni, um 4 Uhr, im königlichen Schlosse hierselbst Galadiner, bei welchem die Hofstaaten und die Gefolge der königlichen Familie und der Hohen Anverwandten des Kaiserpaares, der Reichskanzler, die Generale-Feldmarschälle, die hier anwesenden Ritter des Hohen Ordens vom Schwarzen Adler, die Chefs fürstlicher Häuser, die Generale der Infanterie und der Kavallerie und die aus den Provinzen eingetroffenen kommandirenden Generale, die Generallieutenants, die Staatsminister und der Minister des königlichen Hauses, die Bevollmächtigten zum Bundesrathe, die Präsidien des Reichstages und beider Häuser des Landtages, die Wirklichen Geheimen Räthe, die sonstigen Excellenzen vom Zivil und die Oberpräsidenten, die Räthe erster Klasse, die Spitzen der städtischen Behörden von Berlin, Potsdam und Charlottenburg, sowie die aus den verschiedenen Provinzen des preußischen Staates und den anderen deutschen Bundesländern hier erschienenen Deputationen nach der Neuen Kapelle des königlichen Schlosses zu Berlin.

Die Anfahrt ist von der Schloßfreiheit her unter Portal Nr. 3 (Abtheilung links).

Um dieselbe Zeit versammeln sich die Obersten Hof-, die Ober-Hof- und Hofchargen, die General-Adjutanten, die Generale à la suite und die Flügel-Adjutanten Sr. Majestät des Kaisers und Königs, der Minister des königlichen Hauses und der Geheime Kabinetsrath, die Ober-Hofmeisterin Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin, Allerhöchstderen Palast- und Hofdamen, sowie der Ober-Hofmeister und die diensthuenden Kammerherren in den dazu in Bereitschaft gehaltenen, in der ersten Etage des königlichen Schlosses nach der Schloßfreiheit hin gelegenen Gemächern, um daselbst die Ankunft Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Majestäten zu erwarten.

Die Anfahrt ist ebenfalls von der Schloßfreiheit her unter Portal Nr. 3 (Abtheilung links).

Bald nach 11½ Uhr erscheinen die Mitglieder der Königlichen Familie und die Hohen Anverwandten des Kaiserlichen Jubelpaares, welche am 10. Juni Abends in Berlin eingetroffen sind, im Weißen Saale, woselbst Sie von Ihren Kaiserlichen und Königlichen Hoheiten dem Kronprinzen und der Kronprinzessin empfangen werden.

Die Gefolge treten in die Bildergallerie.

Die Anfahrt ist von der Lustgartenseite her unter Portal Nr. 4.

Ihre Kaiserlichen und Königlichen Majestäten begeben Allerhöchst Sich, unter Vortritt der Hof-, der Ober-Hof- und der Obersten Hofchargen und Hofbeamten, unter Anschluß der gesammten Gefolges, nach dem Weißen Saale und nehmen daselbst die Glückwünsche der dort versammelten Mitglieder der Königlichen Familie und Allerhöchstihrer Hohen Anverwandten entgegen. Nur die Obersten Hofchargen Seiner Majestät, so wie die Ober-Hofmeisterin und die beiden Palastdamen Ihrer Majestät haben in den Weißen Saal einzutreten, während alle anderen Personen des Vortritts und des Gefolges Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Majestäten Allerhöchstderen Rückkehr auf der Kapellentreppe erwarten.

Sobald Seine Majestät der Kaiser und König den Befehl zum Beginn der kirchlichen Feier ertheilt haben, geleitet der Ober-Zeremonienmeister Graf v. Stillfried die Allerhöchsten und die Höchsten Herrschaften zu den vom Altare Platz. Die Hofdamen ordnen sich in der Art, daß sie dem Hinzugehen folgleich wieder vertreten können.

Der königliche Hofprediger und Schloßpfarrer, Ober-Konsistorialrath Dr. Koegel verrichtet die kirchliche Handlung.

Bei der Einsegnung des Allerdurchlauchtigsten Jubelpaares werden 101 Kanonenschüsse abgefeuert, wozu der diensthuende Flügeladjutant das Zeichen giebt. Nach der kirchlichen Feier begiebt der Zug der Allerhöchsten und der Höchsten Herrschaften Sich in der vorgeschriebenen Ordnung nach dem Weißen Saale zurück. Dort verabschieden Sich die Hohen Anverwandten des Kaiserlichen Jubelpaares bei Allerhöchstdemselben und begeben Sich in der Richtung der alten Kapelle in ihre Appartements resp. verlassen das Königliche Schloß über die daselbst bereitete Treppe.

Die Abfahrt ist unter Portal Nr. 4 nach der Lustgartenseite.

Inzwischen ist um 12½ Uhr das diplomatische Korps, welches von der Lustgartenseite her durch Portal Nr. 5 bei der Wendeltreppe die Vorfahrt genommen hat, im Ritterlaal erschienen. Um 1 Uhr versammeln sich die anwesenden fürstlichen und Excellenzen-Damen und die geladenen verheiratheten Damen der Hofgesellschaft mit ihren Ehegatten in der Rotten (drap d'or-) und in der Brandenburgischen Kammer. Die Anfahrt ist von der Lustgartenseite her durch Portal Nr. 5 bei der Wendeltreppe.

Ihre Kaiserlichen und Königlichen Majestäten begeben den Thron nicht, nimmt Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz, links Ihre Kaiserliche und Königliche Hoheit die Kronprinzessin Stellung. Die obersten Hofchargen und das Gefolge Seiner Majestät des Kaisers und Königs rangiren sich rechts, das Gefolge Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin rangirt sich links vom Throne. Die Ober-Hofs und die Hofchargen stellen sich dem Throne gegenüber in einer Reihe auf. Das diplomatische Korps, welches inzwischen aus dem Rittersaale durch die angrenzenden Gemächer und das double-appartement der Bildergallerie nach dem Weißen Saale geleitet worden ist, macht nunmehr Ihren Kaiserlichen und Königlichen Majestäten seine Kur.

Die Abfahrt erfolgt von der Kapellentreppe aus unter Portal Nr. 3 nach der Schloßfreiheit.

Nach dem diplomatischen Korps nähern sich die in der Kapelle versammelt gewesenen Personen dem Kaiserlichen Jubelpaare. Die Damen defiliren, in ununterbrochener Reihe vorschreitend, einzeln vor Allerhöchstdenselben. Die Herren erscheinen kategorienweise am Throne; jede Kategorie, in sich dicht aufschließend, macht vor demselben so lange Halt, bis sie Ihren Kaiserlichen und Königlichen Majestäten ihre Huldigungen dargebracht hat. Die Deputationen folgen, nach Provinzen geordnet, geführt von dem betreffenden Oberpräsidenten. Diese Personen begeben sich hierauf durch das double-appartement der Bildergallerie nach der alten Kapelle und verlassen das Schloß über die daselbst gelegene Treppe.

Die Abfahrt ist unter Portal Nr. 4 nach der Lustgartenseite.

Sobald diese Kour sich ihrem Ende nähert, schreiten die in der Brandenburgischen und in der Rotten (drap d'or-) Kammer Versammelten sich an den Ausfluß der Bildergallerie zu, nehmen durch das Königinnen-Gemach den Eintritt in den Weißen Saal und machen sodann, ebenfalls in ununterbrochener Reihe vorschreitend und den Weißen Saal in der Richtung nach der neuen Kapelle zu durchmessend, und zwar zuerst die Damen und sodann die Herren, Ihren Kaiserlichen und Königlichen Majestäten die Kour.

Die Abfahrt der Damen und Herren, welche sich in der Rotten (drap d'or-) und in der Brandenburgischen Kammer versammelt haben, erfolgt nach Wahl, unter Portal Nr. 4 oder bei der Wendeltreppe.

Nach beendigtem Empfange erheben Sich Ihre Kaiserlichen und Königlichen Majestäten und verlassen unter dem großen Vortritt und unter Anschluß des gesammten Gefolges das königliche Schloß.

Die Abfahrt erfolgt unter Portal Nr. 3 nach der Schloßfreiheit.

Nachmittags um 5 Uhr Familientafel bei Ihren Kaiserlichen und Königlichen Majestäten im königlichen Palais für die Mitglieder der königlichen Familie und die Allerhöchsten und Höchsten Gäste und Marschalltafel im königlichen Schlosse.

Abends um 8 Uhr Festvorstellung im königlichen Opernhause hierselbst.

Donnerstag, den 12. Juni, um 4 Uhr, im königlichen Schlosse hierselbst Galadiner, bei welchem die Hofstaaten und die Gefolge der königlichen Familie und der Hohen Anverwandten des Kaiserpaares, der Reichskanzler, die Generale-Feldmarschälle, die hier anwesenden Ritter des Hohen Ordens vom Schwarzen Adler, die Chefs fürstlicher Häuser, die Generale der Infanterie und der Kavallerie und die aus den Provinzen eingetroffenen kommandirenden Generale, die Generallieutenants, die Staatsminister und der Minister des königlichen Hauses, die Bevollmächtigten zum Bundesrathe, die Präsidien des Reichstages und beider Häuser des Landtages, die Wirklichen Geheimen Räthe, die sonstigen Excellenzen vom Zivil und die Oberpräsidenten, die Spitzen der städtischen Behörden von Berlin, Potsdam und Charlottenburg, sowie die von auswärts hier erschienenen Deputationen zugegen werden.

Die Anfahrt ist von der Lustgartenseite her durch Portal Nr. 5 bei der Wendeltreppe, die Abfahrt ebendaselbst in entgegengesetzter Richtung.

Um 9 Uhr Abends Konzert bei Ihren Kaiserlichen und Königlichen Majestäten im Weißen Saale des Königlichen Schlosses. Die Anfahrt ist von der Lustgartenseite her durch Portal Nr. 5 bei der Wendeltreppe, die Abfahrt ebendaselbst in entgegengesetzter Richtung. Berlin, den 8. Juni 1879. Der Ober-Zeremonienmeister: Graf v. Stillfried.

Ordnung des Zuges der Allerhöchsten und der Höchsten Herrschaften:

Die Ordnung des Zuges ist, den königlichen Hausgesetzen unbeschadet und ohne Rücksicht auf den unter den einzelnen Mitgliedern der königlichen Familie und den anwesenden Höchsten Herrschaften bestehenden Rang, durch die Allerhöchsten Befehle Seiner Majestät des Kaisers und Königs für dieses Mal bestimmt worden:

Das Allerdurchlauchtigste Jubelpaar. Die Durchlauchtigsten jüngsten Enkelkinder Ihrer K. K. Majestäten und S. K. H. Prinz Friedrich Leopold von Preußen. S. Maj. der König von Sachsen und J. K. u. K. H. die Kronprinzessin. S. K. u. K. H. der Kronprinz und J. Maj. die Königin von Sachsen. S. K. H. Prinz Karl von Preußen und J. K. H. die Großherzogin von Baden. S. K. H. der Großherzog von Baden und J. K. H. die Großherzogin-Mutter von Mecklenburg-Schwerin. S. K. H. der Großherzog von Sachsen und J. K. H. die Großherzogin von Mecklenburg-Schwerin. S. K. H. der Herzog von Edinburg und J. K. H. die Großherzogin von Sachsen. S. K. H. der Großfürst Alexis von Rußland und J. K. H. die Prinzessin Friedrich Karl von Preußen. S. K. H. der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin und J. K. H. die Prinzessin Albrecht von Preußen. S. K. H. der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz und J. K. H. die Großherzogin von Mecklenburg-Schwerin. S. K. H. der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz und J. K. H. die Landgräfin von Hessen. S. K. H. der Prinz Arnulf von Baiern und J. K. H. die Herzogin Wilhelm von Mecklenburg-Schwerin. S. K. H. der Prinz Wilhelm von Württemberg und J. K. H. die Erbprinzessin von Hohenzollern. S. K. H. der Graf von Flandern und J. K. H. die Prinzessin Wilhelm von Württemberg. S. K. H. der Prinz Wilhelm von Preußen und J. K. H. die Gräfin von Flandern. S. K. H. der Prinz Friedrich Karl von Preußen und J. K. H. die Erbprinzessin von Sachsen-Meiningen. S. K. H. der Prinz Albrecht von Preußen und Ihre Großherzogl. Hoheit die Prinzessin Victoria von Baden. S. K. H. der Prinz Alexander von Preußen und J. K. H. die Prinzessin Elisabeth von Sachsen-Weimar. S. K. H. der Prinz Georg von Preußen, zur Rechten: S. K. H. der Prinz August von Württemberg, zur Linken: S. K. H. der Landgraf von Hessen. S. K. H. der Erbgroßherzog von Baden, zur Rechten: S. K. H. der Erbgroßherzog von Sachsen, zur Linken: S. K. H. der Erbgroßherzog von Mecklenburg-Schwerin. S. K. H. der Erbgroßherzog von Mecklenburg-Strelitz, zur Rechten: S. H. der Herzog Paul von Mecklenburg-Schwerin, zur Linken: S. H. der Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg-Schwerin. S. H. der Erbprinz von Sachsen-Meiningen, zur Rechten: S. H. der Erbprinz von Anhalt, zur Linken: S. Durchl. Prinz Friedrich von Anhalt. S. H. der Prinz Ferdinand von Schleswig-Holstein, zur Rechten: S. H. der Erbprinz von Hohenzollern, zur Linken: S. Durchl. der Prinz Friedrich von Hohenzollern.

Der obigen Allerhöchst befohlenen Ordnung der Feierlichkeiten gemäß ist ebenfalls unter dem 8. d. Mts. eine von dem Ober-Hof- und Hausmarschall, Grafen v. Pückler, und dem Ober-Zeremonienmeister, Grafen v. Stillfried unterzeichnete Hofanfage ergangen, in welcher für die Gratulationskour angeordnet ist:

Die Damen erscheinen im Hoffkleide (robe de cour), die Herren vom Zivil in Gala mit Ordensband, vorzugsweise preußischem, die Herren vom Militair wie bei den großen Hofkouren, die Ritter des hohen Ordens vom Schwarzen Adler mit der Kette desselben über der Uniform.

(Diejenigen Herren, welche zur Anlegung einer Uniform nicht berechtigt sind, erscheinen im schwarzen Frack, in schwarzen Unterkleidern, weißer Kravatte und weißen Handschuhen.)

Für die Familientafel und die Festvorstellung im königlichen Opernhause ist bestimmt:

Die Damen erscheinen in runden Kleidern, die Herren vom Zivil in Gala mit dunkelem Beinkleid und mit Ordensband, vorzugsweise preußischem, die Herren vom Militair wie bei den großen Hofkouren, die Ritter des hohen Ordens vom Schwarzen Adler mit der Kette desselben über der Uniform.

(Der Anzug für diejenigen Herren, welche zur Anlegung einer Uniform nicht berechtigt sind, ist wie oben.)

Für das Konzert im Weißen Saale heißt es:

Die Damen erscheinen in runden Kleidern, die Herren vom Zivil in Gala mit dunkelem Beinkleid und mit Ordensband, die Herren vom Militair im Paradeanzuge ohne Schärpe, die Ritter des hohen Ordens vom Schwarzen Adler mit dem Bande desselben.

Den Ehrendienst bei den zur Feier der goldenen Hochzeit unseres Kaiserpaares hier eintreffenden Fürstlichkeiten werden übernehmen, u. z. beim Könige von Sachsen der Generallieutenant v. Pape und der Oberstlieutenant und Flügeladjutant Graf Fink v. Finckenstein; beim Großherzog von Baden der Generallieutenant Graf W. Brandenburg und Major Frhr. v. Neubronn; beim Großherzog von Sachsen-Weimar der Generallieutenant und Generaladjutant von Stiehle und Major v. Schmeling; beim Großherzog von Mecklenburg-Schwerin Generallieutenant v. Dannenberg und Major Graf v. Rantzau; beim Großherzog von Mecklenburg-Strelitz der Generallieutenant v. Strubberg und Major v. Schent; beim Großfürsten Alexis von Rußland der Generallieutenant v. Rauch und Oberstlieutenant Köhler; beim Großfürsten Michael von Rußland der Generallieutenant Graf F. Brandenburg, Oberst v. Haenlein, Major Freiherr v. Rosenberg und Premierlieutenant Graf Kanitz; beim Herzog von Edinburg Generalmajor und General à la suite Freiherr v. Loë; beim Prinzen Friedrich der Niederlande Generallieutenant und Generaladjutant v. Kessel; beim Prinzen Wilhelm von Württemberg Oberstlieutenant v. Krosigk und beim Landgrafen von Hessen Generalmajor v. Lucadou.

Die Ausschüsse für Handel und Verkehr und für Justizwesen haben über „den Zwang zur Gestattung der Abimpfung" dem Bundesrath einen Bericht erstattet. In § 22, Absatz 3, der unterm 25. Februar 1875 von dem königlich württembergischen Ministerium des Innern zum Vollzug des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 erlassenen Verfügung findet sich die Bestimmung: „Die Vorsteher der bei der öffentlichen Impfung geimpften Kinder sind verbunden, den zur Weiterimpfung erforderlichen Impfstoff abnehmen zu lassen". Der Landesverein für Homöopathie in Württemberg hatte um Aufsetzkraftsetzung dieser Bestimmung nachgesucht, war aber von der württembergischen Regierung abschlägig beschieden worden, weil im § 8 des württembergischen Gesetzes vom 25. Juni 1818 vorordnet sei: „Wer sich der öffentlichen Impfanstalten bedienen will, ist verbunden, das geimpfte Kind bei der Nachvisitation wieder vorzuzeigen und Impfstoff von dem Kinde aufsammeln zu lassen", und dieses Gesetz noch in Wirksamkeit stehe. Der Verein hat sich hierüber nicht beruhigt, sondern in einer Eingabe vom 7. Juli 1878 das Gesuch gestellt, der Bundesrath wolle die Beseitigung des in Württemberg versuchten obrigkeitlichen Zwanges zum Gestatten von Abimpfen bewirken. Die Erledigung dieser Angelegenheit hängt von der Frage ab, ob das württembergische Impfgesetz von 1818 nach dem Reichs-Impfgesetz zu Recht besteht. Bei der Verhandlung des Ausschusses für Handel und Verkehr, an welchen allein der Gegenstand ursprünglich verwiesen war, sprach sich die Mehrheit dahin aus, das württembergische Gesetz vom 25. Juni 1818 als durch das Reichsgesetz aufgehoben zu betrachten sei. Nachdem später der Bundesrath die Angelegenheit außer dem Ausschuß für Handel und Verkehr auch dem Ausschuß für Justizwesen übergeben hat, sind weitere Erwägungen angestellt, die zu dem Ergebniß führten, daß die Absicht des Reichsgesetzes, stillschweigend auch über die Abimpfung zu bestimmen, nicht nachweisbar sei, vielmehr gegen die Annahme einer solchen Absicht erhebliche Gründe sich geltend machen lassen. Und wenn die Frage auch nur als zweifelhaft bejahend bezeichnet werden dürfte, sei davon auszugehen, daß, wie einerseits das Landesrecht sich zu hüten habe, in das Gebiet eines Reichsgesetzes überzugreifen, so anderseits das Interesse eines gedeihlichen Zusammenwirkens der Reichsgesetzgebung und der Landesgesetzgebung gebiete, daß man eine landesrechtliche Bestimmung scheue, wenn nicht ihre Unvereinbarkeit mit dem Reichsgesetz ganz außer Zweifel stehe. Die vereinigten Ausschüsse haben sich in ihrer Mehrheit der Ansicht der Mehrheit des Ausschusses für Handel und Verkehr nicht angeschlossen, beantragen vielmehr: der Bundesrath wolle dem Gesuch des qu. Vereins keine Folge geben.

Das „Journal de St. Petersburg" schreibt: „Auswärtige Blätter haben von der eventuellen Vermählung Sr. Hoheit des Fürsten von Bulgarien mit der Prinzessin Pulsuow gesprochen.